

## Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen (Veranstaltungen)

---

1. Feuergefährliche und leicht brennbare Stoffe
  - Verkleidungen an Wänden und Decken und Dekorationen dürfen nur aus schwerbrennbaren Materialien hergerichtet werden, welche im Brandfall nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Zur Gestaltung der Stände, Dekorationen und Aufbauten darf kein feuergefährliches Material wie Schilf, Stroh, Papier, Tannenreisig usw. verwendet werden. Die Verwendung von offenem Licht (Kerzen, Windlichter, Petrol- und Öllampen usw.) zu Dekorationszwecken ist verboten. Die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, – zusammen mit der Messeleitung – ist jederzeit befugt, solche Materialien entfernen zu lassen oder im Bedarfsfalle selbst zu entfernen.
  - Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen nicht gefährdet werden.
  - Dekorationen dürfen die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigen.
  - Dekorationen und Einrichtungen sind so anzubringen, dass sie durch die Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden.
  - Schaumkunststoffe (z.B. Polysterol- und Polyurethan-Schaumstoffe) müssen schwerbrennbar sein und dürfen nur in beschränkten Mengen und nur für kleinere Dekorationen verwendet werden, nicht aber für Wand- und Deckenverkleidungen oder Raumunterteilungen.
  - Verkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren (z.B. BBT Anti-Flame Brandschutzspray) und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Der Bodenabstand muss mindestens 10 cm betragen.
  - Bei den Sonderschauen wird im Bereich der Tierhaltung Stroh als Streugut toleriert. Für die Fütterung ist das Heu direkt vom Heulager zuzuführen.
  - In Ausstellungsständen sind Stroh- und Heuballen gegen Dritte mittels einer nichtbrennbaren Abdeckung zu schützen (z.B. Glas- oder Plexiglasabdeckung).
  - Matten aus geschältem Schilf dürfen nur für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar usw. verwendet werden. Das Schilf ist durch geeignete Imprägnierung so zu behandeln, dass es nicht leichtbrennbar ist.
  - Es dürfen nur Nadel- und Laubbäume aufgestellt werden welche mit Wurzeln in Töpfe eingepflanzt sind (geschnittene Bäume sind nicht zulässig). Die Bäume dürfen nicht zu Gruppen vereint werden.
  - Holz- und Rindenschnitzel werden zu Dekorationszwecken für kleinere Grundflächen zugelassen. Diese müssen feucht eingebracht werden und sind jeden Tag morgens zu befeuchten (Forderungen der Messleitung bleiben vorbehalten).
  
2. Lagerung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen
  - Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher, explosiver und leicht brennbarer Stoffe und Waren (z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Heizöl usw.) sind in den Messehallen verboten. Ölige Putzlappen sind in verschlossenen Blechbehältern zu versorgen und jeden Abend aus den Messehallen zu entfernen.

3. Feuerungen
  - Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoff-Flaschen kann den Ausstellern nur bewilligt werden, sofern es für die Demonstration des Ausstellungsgutes benötigt wird. In den vorgenannten Fällen ist vom Aussteller eine Bewilligung der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, - sowohl für das Aufstellen der Apparate im Stand wie auch für die Lagerung der Flaschen - einzuholen (ausser dem Tagesbedarf sind die übrigen Flaschen im Freien vor unbefugtem Zugriff geschützt zu lagern). Die verwendeten Gas-Verbrauchsapparate sind mit einer Züandsicherung zu versehen. Die Installationen und Verbrauchsgeräte sind vor Messebeginn durch eine neutrale Fachstelle überprüfen zu lassen.
  - Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. In allen Fällen ist vom Aussteller vor Messebeginn eine Bewilligung der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, einzuholen (gebührenfrei). Der Vorrat an Brennmaterialien darf im Stand einen Tagesbedarf nicht übersteigen. Brennmaterial darf nicht in der Nähe der Verbrennungsstelle, des Kamins usw. gelagert werden.

Hinweis

Rauchabzüge müssen bei der Messeleitung mit der vertraglichen Anmeldung bestellt werden. Gesuche sind über den technischen Dienst der Olma einzureichen.
4. Filmvorführungen in geschlossenen Räumen
  - Während Filmvorführungen muss dauernd mindestens eine Person anwesend sein, welche für die allfällige Alarmierung und Räumung des Lokals verantwortlich ist. Je nach Art und Publikumszahl kann ein Rauchverbot erlassen werden.
5. Feuermelde- und Löscheinrichtungen
  - Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und Sprinkler sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Standwänden, Ausstellergut oder Dekorationen verbaut oder verstellt werden. Die Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Ersichtlichkeit darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Freihaltung der Fluchtwege
  - Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Verkehrswege, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellergut, Standwänden, Werbepoständen, Tischen, Stühlen und anderen Gegenständen eingeeengt oder verstellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert begehbar sein.
  - Alle Einfahrten und Notausgänge sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten.
  - Parkierte Motorfahrzeuge in Zufahrten und vor Notausgängen können abgeschleppt werden (öffentlicher Grund = Stadtpolizei, privater Grund = Messeleitung).
7. Verwendung von Pyrotechnik auf Bühnen und in Räumen mit grosser Personenbelegung
  - Für das Abrennen von Indoor Feuerwerk ist vorgängig vom Veranstalter eine Bewilligung der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, einzuholen. In Räumen die sich nicht über Fenster, Rauchabzugsöffnungen oder Lüftungsanlagen ausreichend entlüften lassen, werden für die Entrauchung zusätzliche Massnahmen vorgeschrieben oder die Verwendung von Pyrotechnik wird verboten.
8. Personenbelegung
  - Für Räume die während der Messezeit nicht für Ausstellungen sondern für Veranstaltungen genutzt werden ist die maximale Personenbelegung gemäss Brandschutzkonzept einzuhalten. Die zulässige Personenbelegung ist jeweils vorgängig mit der Baupolizei, Abt. Feuerschutz, abzusprechen.
9. Ausnahme
  - Die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, kann in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten, sofern keine feuerpolizeiliche Bedenken bestehen. Sie kann zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anordnen, wenn besondere Gefahren dies erfordern.

10. Abnahmen
- Veranstaltungen usw. werden durch die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, kontrolliert. Sie sind rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
  - Die Baupolizei, Abt. Feuerschutz, behält sich die Möglichkeit vor, diese Vorschriften mit allem Nachdruck durchzusetzen (FSG Art. 23 und 52).

St.Gallen, 18. November 1999

**A**